

INTERESSENGEMEINSCHAFT DER VIELSEITIGKEITSREITER IN BADEN-WÜRTTEMBERG e.V. (IGV e.V.)

SATZUNG

§ 1: Name, Rechtsform und Sitz des Vereins:

Der Verein ist unter dem Namen INTERESSENGEMEINSCHAFT DER VIELSEITIGKEITSREITER IN BADEN- WÜRTTEMBERG e.V. (IGV e.V.), mit dem Sitz in Tübingen, in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Tübingen eingetragen. Der Verein will die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund (WLSB) erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2: Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Die IGV e.V. verfolgt folgende Ziele:

- 1.1 Verbesserung der inneren und äußeren Bedingungen für die Ausübung des Vielseitigkeitssports, insbesondere durch Verhandlungen mit Turnierveranstaltern, Funktionären und Verbänden;
- 1.2 Förderung des Nachwuchses, vorrangig durch Mitteilung von Erfahrungen, Vermittlung von Trainern, Initiierung und Organisation von Lehrgängen;
- 1.3 Förderung des Ansehens des Vielseitigkeitssports in der Öffentlichkeit, vor allem durch vorbildlichen Umgang mit dem Pferd.

Jedes IGV- Mitglied verpflichtet sich insbesondere:

stets - auch außerhalb von Turnieren - die anerkannten Ausbildungsgrundsätze, Richtlinien und Beschlüsse der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) und des Landesverbandes (LV) der Reit- und Fahrvereine in Baden-Württemberg zu befolgen, insbesondere sein/ihr Pferd nicht unreiterlich zu behandeln.

Beauftragten des LV jederzeit Zutritt zu Stall und Trainingsstätte zu gewähren.

- 1.4 praktische und theoretische Weiterbildung der Mitglieder;
 - 1.5 Förderung der sportlichen Fairness und der reiterlichen Kameradschaft.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 3: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Es wird zwischen der aktiven und der fördernden Mitgliedschaft unterschieden.

Mitglied kann nur werden, wer Stammmitglied eines Reitervereins im Landesverband Baden-Württemberg ist.

Als aktives Mitglied wird solches aufgenommen, welches bei Antragstellung innerhalb der letzten 3 zurückliegenden Jahren mind. drei Platzierungen in einer VS- Prüfung der Klasse A oder eine Platzierung in höherer Kategorie, bestehend aus den Teilprüfungen Dressur, Gelände und Springen, aufzuweisen hat.

Wer bei Antragstellung innerhalb der letzten 3 zurückliegenden Jahren keine Platzierung in einer VS- Prüfung erreicht hat, wird förderndes Mitglied.

Für Junioren und Junge Reiter gelten entsprechend zwei Platzierungen in einer VS- Prüfung der Klasse A oder eine Platzierung der höheren Kategorie.

Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten, sie bedarf bei Junioren der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

Das Alter schränkt die Wahlberechtigung nicht ein, d.h. auch Junioren sind grundsätzlich wahlberechtigt.

2. Die Mitgliedschaft in der IGV berechtigt nicht zur Beantragung eines Reiterausweises. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand ebenso als FÖRDERNDE MITGLIEDER aufgenommen werden.

3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Vielseitigkeitssport in Baden-Württemberg wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder der Satzung der IGV, des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine Baden-Württemberg und der Leistungsprüfungsordnung. (LPO)

§ 4: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Sie endet des weiteren dann, wenn ein Mitglied auf Dauer nicht mehr Stammmitglied eines baden-württembergischen Reitervereins ist oder mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages mehr als drei Monate in Verzug gerät.

2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied bis zum 15. September des Jahres schriftlich seinen Austritt erklärt.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet, sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht oder seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als drei Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5: Geschäftsjahr und Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Der Beitrag ist jeweils für ein Geschäftsjahr zu entrichten, unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts.

§ 6: Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7: Vorstand:

1. Dem Vorstand gehört an: Der Vorsitzende, ein Jugendvertreter und drei weitere aktive Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wählt zusätzlich zwei Kassenprüfer.

Die Vorstandschaft bestimmt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Reihe der Vorstandsmitglieder und den Kassierer, der nicht unmittelbar Mitglied der IGV sein muss.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so hat der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vertreter zu bestimmen. Von der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheidet ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten eine Vorstandssitzung einzuberufen, welche die Ergänzungswahl durchführt.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und/oder von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse, die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht satzungsgemäß der Mitgliederversammlung vorbehalten ist, sowie die Führung der laufenden Geschäfte. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter repräsentieren den Verein nach außen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Möglichst außerhalb der Turniersaison findet jedes Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen, und zwar durch Veröffentlichung im Fachmagazin "Reiterjournal" oder durch einfachen Brief an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und der Sitzung müssen mindestens zwei Wochen liegen.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderung werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.

5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Im zweijährigen Turnus werden Vorstandswahlen durchgeführt. Die Wahlen erfolgen mittels Stimmzettel. Eine Wahl durch Handzeichen ist zulässig, wenn die Anzahl der Kandidaten die Anzahl der zu wählenden Personen nicht übersteigt. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.

Zuerst wählen die Junioren und/oder Junge Reiter einen Vertreter für den Vorstand aus ihrem Kreis. Bei dieser Wahl hat jeder Junior bzw. Junge Reiter eine Stimme. Wählbar sind Junioren und Junge Reiter, die ihrer Altersklasse bis zu den nächsten Wahlen angehören. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Alle anwesenden Mitglieder, d.h. auch Junioren und Junge Reiter, beteiligen sich an der Wahl der weiteren 4 Vorstandsmitglieder. Jeder Wahlberechtigte hat 4 Stimmen. Stimmenhäufung ist nicht erlaubt. Gewählt sind die Wahlkandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse ihrem wesentlichen Inhalt nach und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§10: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Wahl des Vorstandes, die Wahl der Rechnungsprüfer, die Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes, die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen, Änderungen der Satzung und Anträge gemäss §§ 3 Abs. 5 und § 9 Abs. 4 dieser Satzung. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§11: Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Olympiadekomitee für Reiterei e.V. (DOKR), Abteilung Vielseitigkeit, mit Sitz in 4410 Warendorf, Freiherr-von-Langen-Str. 13, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.